

Übereinkunft zwischen den Ständen Zürich und Thurgau betreffend definitive Regulierung der kirchlichen Verhältnisse der Höfe Renggerschwil, Scheurli und Emmerwies¹⁾

vom 28. Februar 1846 (Stand 18. April 1846)

§ 1

¹ Die drei früherhin zur thurgauischen Filiale Bichelsee kirchgenössig gewesenen, hierauf von zürcherischer Seite mit der Filiale Sitzberg vereinigten Höfe Renggerschwil, Scheurli und Emmerwies werden auch von thurgauischer Seite in der letzten Verbindung mit Sitzberg und als losgetrennt von Bichelsee anerkannt.

§ 2

¹ Von zürcherischer Seite, respektive den drei benannten Höfen, wird demnach auf alle aus dem bisherigen kirchlichen Verbands mit Bichelsee entspringenden Rechte, als Anteil an dem Kirchenvermögen usw., verzichtet. Im fernern verpflichtet sich die Regierung des Standes Zürich für Loskauf dieser drei Höfe respektive Schadloshaltung der Gemeinde Bichelsee die Summe von fl. 400 R.V. zu zahlen.

§ 3

¹ Die Schulverhältnisse hingegen werden durch die Bestimmungen der § 1 und § 2 in keiner Weise berührt.

¹⁾ Vom RR des Kantons TG am 18. April 1846 genehmigt.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	28.02.1846	18.04.1846	Erstfassung	-